

# »... auf dem Hochgericht am Strang nach und nach elendiglich erworpen.«

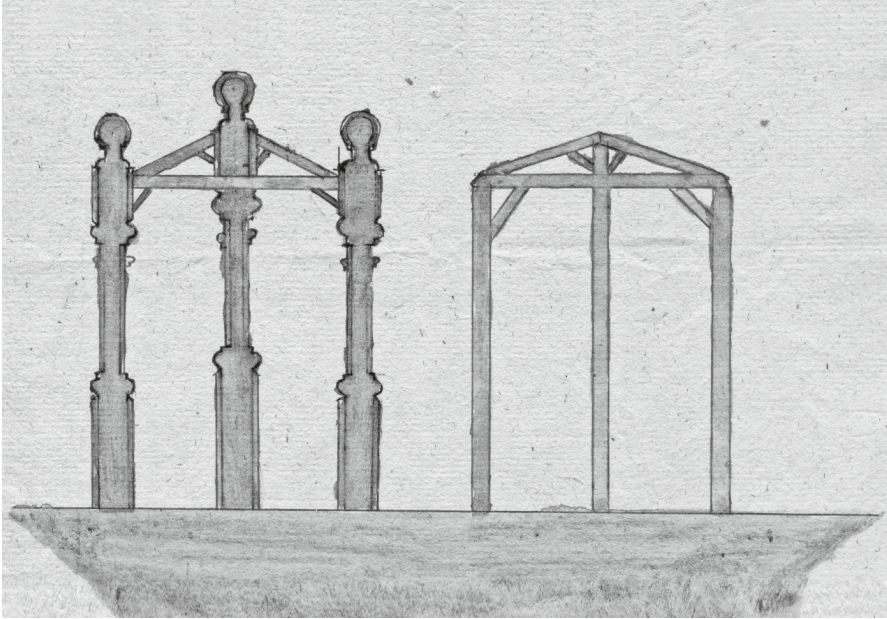
## Galgenstandorte im Landkreis Ludwigsburg

von Jaroslaw Piech

Richtstätten sind Bodenerkunden, die zusammen mit archivarischen Quellen Zeugnisse der Rechtsarchäologie darstellen und einen Einblick in die Rechtsauffassung und Alltagsgeschichte vergangener Zeiten ermöglichen. Die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit, also das Recht, über Leben und Tod zu richten, war ein Ausdruck landesherrlicher Gewalt und damit war die Richtstätte auch ein Herrschaftssymbol und Zeichen obrigkeitlicher Macht. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts blieb der Galgen neben dem Pranger das wichtigste Strafwerkzeug. Deshalb wurden die Galgen an weithin sichtbaren Stellen aufgerichtet, meist in der Nähe wichtiger Landstraßen, an Wegkreuzungen oder an den Gemarkungsgrenzen einer Herrschaft, bevorzugt auf Anhöhen.<sup>1</sup> Es galt das Prinzip der Abschreckung, denn die Richtstätte sollte jedem in einem Herrschaftsbereich Ankommendem oder Eindringendem mahnend vor Augen halten: Das ist dein Schicksal, wenn du eine Straftat begehest!

Eine Rede anlässlich der Neuaufrichtung des Galgens der Herren von Woellwarth in Hohenroden (Essingen, Ostalbkreis) 1773 zeigt deutlich, welche Absichten hinter dem Aufstellen der Richtstätte standen<sup>2</sup>: »Es wäre zu wünschen, daß alle und jede Menschen, wie es dann wohl auch seyn könnte, sich also in der Welt auskehrten und verhielten, daß man nicht nöthig hätte, zu Bestrafung großer Verbrechen und Übelthaten Gerichtsstätte anzurichten und Hochgerichte zu erbauen.« Aber der Redner mahnte, dass eben manche ihren »Nebemenschen durch allerhand listige Nachstellungen« Übles zufügen – Raub, Einbruch, Mord – »und nicht bedenken, in was große Schmach und Schande sie sodann geraten, wann sie auf Betreffen, nach Urteil und Recht zur Richtstatt ausgehen, jedermann zum Spectacel dienen, und ihren Hals mit der größten Herzens-Bangigkeit dem Scharfrichter darbiethen, damit ihr Leben entweder auf dem Rabenstein, durch das Schwert oder Radt endigen oder aber auf dem Hochgericht am Strang nach und nach elendiglich erworpen und sodann an der Luft verfaulen müssen«.

Dabei erfolgte die Reue oft erst in dem Moment, »wann der Scharfrichter ihm das Leben auf ein gräßliche und gewaltsame Weise nehmen will«. Die Hinrichtung des Verbrechers wird als die Pflicht der Obrigkeit zum Schutz der Untertanen gesehen, um »das Böse im Lande auszurotten«. Daraufhin wird der Ortsherr von Woellwarth gewürdigt und der Galgen als notwendiges obrigkeitliches Strafinstrument übergeben. Den am Galgenbau beteiligten Handwerkern wurde versichert, dass »diese Verrichtung weder Euch noch Euren Kindern und Nachkommen an Euren Ehren, Reputation, Handwerck, Leumuth und guten Nahmen oder in einige andere Wegen schädlich nachtheilig und hinderlich seyn solle«. Die Richtstätte und alles, was mit ihr in Zusammenhang stand, wurden, ebenso wie der Scharfrichter, als unehrlich angesehen. Deshalb wurden in der Regel alle ortsansässigen Handwerker aller Zünfte zur Mitarbeit am Galgenbau verpflichtet und die Richtstätte als Gemeinschaftsarbeit



*Der Entwurf zum Galgen der Herren von Woellwarth in Hohenroden 1773 stellt ein einfaches Holzgerüst einer prächtigen Ausführung mit gedrechselten Säulen gegenüber. Man entschied sich in der Ausführung dann auch für die »artigste und gedrehte Art der Säulen«.*

erbaut. Oft sicherte die Herrschaft sogar den Handwerkern im Streitfall rechtlichen Beistand zu, so auch in Hohenroden.

#### *Richtstätten: Galgen und Rabenstein*

Da der Galgen die Blutgerichtsbarkeit einer Herrschaft vor Augen führte, verwundert es nicht, dass zuweilen großer Aufwand beim Bau des Galgens betrieben wurde. Die Erscheinung der Galgen variierte dabei zwischen zwei- oder dreischläfrigen Hochgerichten<sup>3</sup>, kleineren hölzernen Anlagen und größeren Bauwerken ganz aus Stein oder mit steinernen Fundamenten und hölzernen Pfeilern. Seltener gibt es raumgreifende, komplexe Bauten mit gemauerten Baufundamenten, sekundären Funktionsanlagen und Rechtsbezirken wie etwa in Emmenbrücke bei Luzern.<sup>4</sup>

Im Staatsarchiv Ludwigsburg existiert eine Entwurfszeichnung zum Galgen von Hohenroden 1773. Auf der rechten Seite der Zeichnung ist ein dreischläfriger Galgen aus einfachen Holzbalken zu sehen, während links ein prächtiger Galgen mit gedrechselten und verzierten Holzsäulen dargestellt ist – die Einfach- und die »Luxusausführung«, für die sich die Herren von Woellwarth dann auch entschieden.<sup>5</sup> Wer etwas auf sich hielt, wollte dies auch mit seiner Richtstätte sichtbar zum Ausdruck bringen.

Die großen Städte hatten meistens zwei verschiedene Richtplätze: Den Galgen, an dem die Delinquenten mit dem Seil oder einer Kette aufgehängt wurden, und ein so genanntes Rondell, auch als Schädelstätte, Köpfstatt oder Rabenstein bezeichnet. Das war meist ein Rundbau mit einer Plattform, auf der Delinquenten mit dem Schwert enthauptet, aber auch gerädert wurden. Die Hinrichtung am Galgen galt als unehrenhaft, war meist den Dieben vorbehalten. Hingegen galt die Enthauptung auf der Köpfstatt als ehrenhaft, die Delinquenten konnten sogar auf dem Friedhof bestattet werden. Wer am Galgen starb, wurde einfach darunter verscharrt. So erklärt sich, dass die jeweilige Hinrichtungsart an unterschiedlichen Instrumenten vollzogen wurde. Zudem befanden sich die Richtstätten oft an verschiedenen Stellen des Herrschaftsbezirks. Damit war das Prinzip der Abschreckung an zwei Orten wirksam eingesetzt und dem Volk Abwechslung geboten, wenn man mal zur einen, mal zur anderen Richtstätte hinauszog.

### *Richtstätten im archäologischen Befund*

Richtstätten sind, im Vergleich zu anderen Bodendenkmälern, bislang wenig erforscht und die Rechtsarchäologie beschränkte sich im Wesentlichen auf die Bearbeitung von Archivalien und Rechtsaltertümern, die im Gelände oder in Museen sichtbar erhalten geblieben sind (Sühnekreuze, Richtschwerter etc.). Nur vereinzelt und meist durch Zufall wurden Bodenfunde in eine wissenschaftliche Untersuchung einbezogen. So wurden, um nur ein Beispiel zu nennen, 1914 bei einem Bauvorhaben am Galgenberg in Tübingen Skelette gefunden. Diese wurden zwar geborgen und anthropologisch untersucht, aber eine systematische Ausgrabung im Gelände fand nicht statt und daher wurden auch keine baulichen Relikte der Richtstätte erfasst.<sup>6</sup> So zählen Überreste von Richtstätten zu den eher seltenen archäologischen Befunden, die überdies lange Zeit im gesamten mitteleuropäischen Raum wenig Eingang in die Fachliteratur fanden. Das änderte sich erst durch die Ausgrabung des Luzerner Richtplatzes in Emmenbrücke ab 1987, die einen neuen Fokus auf die Rechtsarchäologie setzte. Die Ausgrabung in Ellwangen 1991 rückte dann auch in Deutschland Richtstätten in den Blick des wissenschaftlichen Interesses.

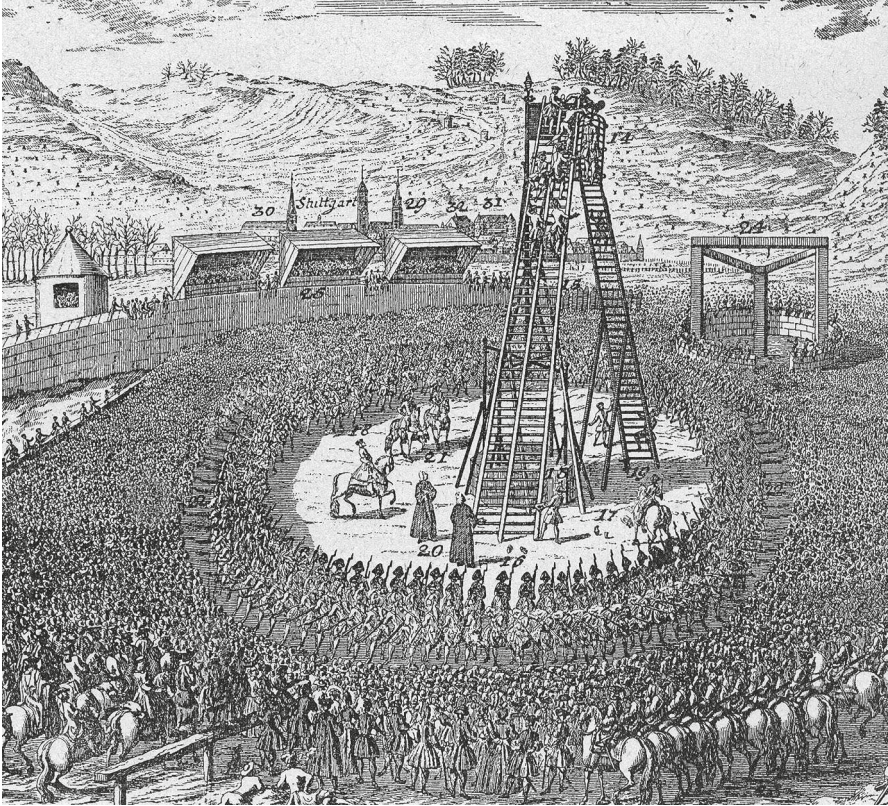
Im Ellwanger Galgenwald wurden durch den Orkan »Wiebke« Bäume entwurzelt, so dass ein Fundament der Richtstätte zum Vorschein trat, im Wurzelballen eines umgeworfenen Baums hingen menschliche Knochen.<sup>7</sup> Die folgende Ausgrabung legte die drei Fundamente des neuzeitlichen Galgens der ehemaligen Fürstpropstei Ellwangen frei. Innerhalb des Galgendreiecks, das die Fundamente bildeten, waren zwischen 1701 und 1811 sieben Männer und Frauen nach ihrer Hinrichtung achtlos in Gruben verscharrt worden.

In fünf anderen Gruben waren nur einzelne Leichenteile mehrerer Individuen verlockt worden, die zum Zeitpunkt der Verlockung überwiegend nicht mehr im anatomischen Verband waren. Viele Hingerichtete blieben so lange hängen, bis nach und nach die Körperteile herunterfielen. Dann grub der Scharfrichter ein Loch und warf die herumliegenden Überreste hinein, verlockte sie. Dieser Umgang mit dem Körper eines Hingerichteten ist zwar aus verschiedenen historischen Quellen bekannt, aber nur sehr selten im archäologischen Bodenbefund nachgewiesen bzw. dokumentiert. Deshalb kommt der Ellwanger Ausgrabung eine hohe wissenschaftliche Bedeutung zu.



## *Schauspiel der Strafe: Der gemarterte Körper*

Vom Mittelalter bis in die Neuzeit galt der Justiz das Prinzip der Abschreckung als wirksamstes Mittel zur Verhinderung von Verbrechen. Deshalb wurden »peinliche Strafen«, also Körper- und Todesstrafen vollzogen. Erst an der Wende zum 19. Jahrhundert »ist der gemarterte, zerstückelte, verstümmelte, an Gesicht oder Schulter ge-



*Die Hinrichtung des Josef Süß Oppenheimer, genannt »Jud Süß«, 1738 war ein Massenspektakel, in zahlreichen Flugblättern festgehalten. Rechts steht der gewöhnliche steinerne Galgen auf einer runden, ummauerten Plattform, zu der eine Treppe führte.*

brandmarkte, lebendig oder tot ausstellte, zum Spektakel dargebotene Körper verschwanden. Verschwunden ist der Körper als Hauptzielscheibe der strafenden Repression.«<sup>8</sup> Mit dem Abbruch der Galgen wurde ein wesentliches Element des Strafschauspiels beseitigt. Davor hatte man noch ganz auf Abschreckung gesetzt, daher auch »die Martern, die sich noch nach dem Tod abspielen: verbrannte Leichname, in den Wind gestreute Asche, [...] am Straßenrand ausstellte Körper. Die Justiz verfolgt den Körper noch über jeden möglichen Schmerz hinaus.«<sup>9</sup>

Gefängnis, Zuchthaus, Zwangsarbeit, Aufenthaltsverbot, Deportation waren da-

gegen die Elemente in den Strafsystemen des 19. Jahrhunderts. Es sind zwar auch physische Strafen, doch ist die Beziehung zwischen Züchtigung und Körper nicht dieselbe wie bei den peinlichen Strafen, denn hier fungierte der Körper nur »als Instrument oder Vermittler: durch Einsperrung oder Zwangsarbeit greift man in ihn ein, um das Individuum einer Freiheit zu berauben«. Das Strafrecht des 19. Jahrhunderts steckte den Körper in ein System von Zwang und Beraubung, von Verpflichtungen und Verboten. »Das physische Leiden, der Schmerz des Körpers selbst bilden nicht mehr die wesentlichen Elemente der Strafe.«<sup>10</sup>

Im Strafschauspiel des 18. Jahrhunderts war auch die Rolle des Volks zweideutig: »Es wird als Zuschauer gebraucht; es wird herbeigerufen, um den Ausstellungen auf der Schandbühne und den öffentlichen Abbitten beizuwohnen; die Pranger, die Galgen, die Schafotte werden auf den öffentlichen Plätzen oder am Rand der Wege errichtet; es kommt vor, dass man die Leichen der Hingerichteten für einige Tage nahe den Orten ihrer Verbrechen zur Schau stellt. Es genügt nicht, dass die Leute wissen; sie müssen mit ihren eigenen Augen sehen. [...] Das Recht, Zeuge zu sein, ist ein Recht, das die Leute haben und beanspruchen.«<sup>11</sup>

Was für ein »Volksfest« die Hinrichtungen waren, zeigen zeitgenössische Darstellungen von der Hinrichtung des Joseph Süß Oppenheimer, geschmäh »Jud Süß«, im Februar 1738. Der verhasste ehemalige geheime Finanzrat Herzog Carl Alexanders wurde am Galgen für die Finanzbetrüger, ein ungewöhnlich aufwändig konstruiertes eisernes Gerüst, an dessen Spitze sich ein Kniegalgen befand, in einem eisernen Käfig erhängt. 1597 hatte Herzog Friedrich diesen eisernen Galgen errichten lassen, um den Goldmacher Georg Honauer zu hängen.<sup>12</sup>

Bis zu ihrem Abbruch standen die Stuttgarter Galgen im Norden der Stadt, in der Wolframshalde.<sup>13</sup> Der »Galgenbuckel« war das Gelände des Rebenbergs, auf dem 1838 die Villa Rebenberg der Freiin von König erbaut wurde. 1910 wurde das Gelände beim Umbau des Bahnhofs abgegraben und mit Gleisanlagen überzogen.<sup>14</sup>

### *In Württemberg fallen die Galgen*

Von 1806 an erfolgte im Königreich Württemberg die Neuordnung des Strafwesens. Dies hatte unter anderem zur Folge, dass 1809 die Tortur abgeschafft wurde und König Friedrich 1811 den Abbruch der Galgen in ganz Württemberg anordnete.<sup>15</sup>

Am 1. Mai 1811 wurde z. B. der Landvogtei an der Enz der Befehl des Königs mitgeteilt, alle Galgen, die an oder in der Nähe der Landstraßen stehen, abzubrechen.<sup>16</sup> Ausgenommen vom Abbruch waren Galgen, an »welchen nur Militär-Personen in effigie angeschlagen« waren.<sup>17</sup> »In effigie« gehängt werden bedeutete, dass das Bildnis oder ein Zettel mit dem Namen des desertierten Soldaten stellvertretend an den Galgen gehängt wurde.<sup>18</sup> Todesstrafen sollten künftig nur noch am Sitz der jeweiligen Landvogtei selbst vollzogen werden, bei Mördern in der Regel mit dem Schwert. Eine Ausnahme war die Hinrichtung des Vaternörders August Hahn, der 1819 in Böblingen unter den Augen der zahlreichen Zuschauer gerädert wurde. Zuvor war sein Schwager enthauptet worden. Die Köpfe der beiden wurden auf einen Spieß gesteckt. Die marternden Todesstrafen wurden in Württemberg offiziell erst 1824 abgeschafft und die letzte öffentliche Hinrichtung fand 1845 statt.<sup>19</sup> Für leichtere Delikte waren Haftstrafen in Zucht- und Arbeitshäusern vorgesehen, die die öffentlichen Demütigungsstrafen wie den Pranger ersetzten.

## *Galgenstandorte im Landkreis Ludwigsburg*

Auf Ludwigsburger Kreisgebiet konnten bislang rund 20 Standorte von Galgen ermittelt werden. Die meisten dieser Richtstätten waren für die württembergischen Amtsbezirke zuständig – Strafurteile wurden aber zur Bestätigung an die Fakultät in Tübingen geschickt –, einige wenige gehörten zu reichsritterschaftlichen Herrschaften, die das Recht hatten, eigene Galgen zu unterhalten. Flurnamen wie Galgenberg, Galgenäcker, Hinter dem Galgen, Hochgericht, Galgenrain, Galgenweg, Alter Galgen usw. weisen noch heute auf die ehemaligen Richtstätten hin.

Bereits 1950 machte Willi Müller in einem Aufsatz darauf aufmerksam, dass die Galgen an den Markungsgrenzen errichtet waren: »Und tatsächlich können wir beobachten, dass nahezu alle Galgen in unserer engeren und weiteren Heimat auf heutigen oder ehemaligen Territorialgrenzen stehen. Galgen sind oder waren also eine Art Grenzpfähle.«<sup>20</sup> Dahinter stand aber weniger die Absicht, den Galgen, der ja keinen schönen Anblick bot, »so weit wie möglich von der menschlichen Siedlung aufzubauen«, wie Müller vermutete.<sup>21</sup> Vielmehr ging es um die gezielte Markierung der Herrschaftsgrenze mit dem Galgen, dem Symbol der Blutgerichtsbarkeit, um Verbrecher – im 18. Jahrhundert vor allem Räuberbanden – oder auch Zigeuner, Bettler und Vaganten abzuschrecken. Schließlich standen die Galgen niemals versteckt im Gelände, sondern immer an gut sichtbaren Stellen, meist erhöht, an wichtigen Straßen und Wegkreuzungen.

Heute liegen nicht mehr alle Galgenstandorte auf Territorialgrenzen. Müller konnte jedoch nachweisen, dass »sie sich einst doch wohl auf solchen erhoben. Im Laufe von Jahrhunderten sind viele Orte entstanden und andere wieder verschwunden, Dorfmarkungen wurden abgegrenzt und wieder aufgeteilt und neben manchen uralten Grenzen sind neue gezogen worden. Traf eine solche Grenzveränderung aber eine Richtstatt, so wurde der Todesplatz meist an seiner gewohnten Stelle belassen.«<sup>22</sup> Manchmal standen sich auch die Galgen verschiedener Territorien an der Grenze »feindlich« gegenüber, z. B. der reichsstädtische Heilbronner und der Galgen des Weinsberger Amtes.

### *Asperg*

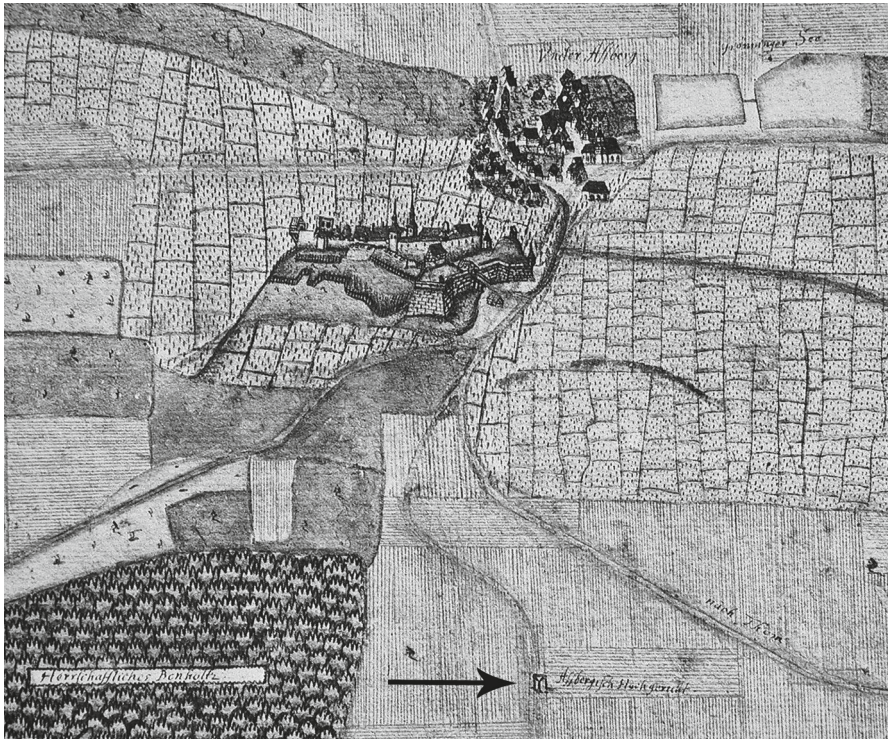
Das »Assbergische Hochgericht« lag 1,4 km nördlich des Orts unmittelbar auf der Markungsgrenze zu Tamm.<sup>23</sup> Ein Ausläufer des Hohenaspergs verhinderte den Blick vom Ort zum Galgen. In der Kieser'schen Forstkarte von 1680/87<sup>24</sup> steht ein dreischläfriger Galgen dementsprechend nördlich der Festung direkt am Weg nach Bietigheim, zwischen dem Bonholz und der Straße nach Tamm. In der 1797 publizierten Schmitt'schen Karte von Südwestdeutschland<sup>25</sup> sind dort zwei dreischläfrige Galgen eingezeichnet.

Im Süden der Stadt findet sich an der Markungsgrenze nach Möglingen noch die Flurbezeichnung »Hinter dem Galgen«, die wahrscheinlich einen älteren Galgenstandort bezeichnet.<sup>26</sup>

### *Besigheim<sup>27</sup>*

Besigheim war zunächst badische, ab 1595 württembergische Amtsstadt. Der Galgen stand 2,6 km südöstlich der Stadt oberhalb der Enz, zwischen Landturm und Husarenhof. Vorbei zieht der Weg von Großingersheim nach Besigheim. Noch heute existieren die Flurnamen »Galgenrain« und »Galgenfeld«. Die Markungsgrenze läuft genau





*Das Asperger Hochgericht zwischen dem Bonholz und der Straße nach Tamm;  
Ausschnitt aus der Kieser'schen Forstkarte von 1680/87 (Süden ist oben).*

um das »Galgenfeld« herum, in dessen Mitte das Hochgericht stand. Diese Richtstätte gab auch dem »Galgenweg« auf der Markung Großingersheim seinen Namen.

Nach einem Augenschein von 1577<sup>28</sup> handelte es sich um einen dreischläfrigen Galgen, wie ihn auch noch die Kieser'sche Karte 1680/87 und die Schmitt'sche Karte 1797 zeigen.

### *Bietigheim*<sup>29</sup>

Die große Amtsstadt Bietigheim hatte eine berühmte Richtstätte, denn von vielen Orten, die über keine eigene Blutgerichtsbarkeit verfügten, wurden die Verurteilten hierher zum Galgen gesandt – »um der wenigen Kosten willen«, wie die Beihinger Herrschaft 1583 angab.<sup>30</sup>

Der Galgen von Bietigheim lag 2,6 km nordwestlich der Stadt an der Straße nach Löchgau.<sup>31</sup> Noch heute erinnern dort die Flurbezeichnungen »Beim Hochgericht« oder »Galgenrain« an den Standort. Die Bohnenberger-Karte von 1808 zeigt noch einen dreischläfrigen Galgen.

Als am 1. Mai 1811 an die Landvogtei an der Enz der königliche Befehl erging, alle Galgen an und bei den Landstraßen abzurechen, wurde dies noch mit der besonderen Anweisung verbunden, dass » mit diesem Geschäft unverzüglich bei dem

zu Bietigheim gehörenden, an der Straße nach Freudenthal stehenden Galgen der Anfang gemacht werde«. <sup>32</sup> Der Anblick des Galgens störte König Friedrich offensichtlich auf seinen Fahrten nach Freudental ins dortige Landschloss. Anscheinend erreichte der Befehl Bietigheim sogar früher, denn schon am 27. April 1811 wurde der Landvogtei angezeigt, dass »der Galgen zu Bietigheim bereits heute früh abgebrochen worden seye«. <sup>33</sup>

### Bönnigheim<sup>34</sup>

Das Hochgericht von Bönnigheim lag 1,5 km südlich an der Straße nach Erligheim, unmittelbar an der Markungsgrenze zwischen beiden Orten. <sup>35</sup> Nach der »Carte topographique« des Generals Moreau von 1801 und der Bohnenberger-Karte von 1808 stand dort ein dreischläfriger Galgen. <sup>36</sup>



*Der Bönnigheimer Galgen südlich der Stadt an der Straße nach Erligheim; Ausschnitt aus der Bohnenberger-Karte von 1808.*

Bei Bauarbeiten fand man um 1980 »auf dem Platz des Hochgerichts neben Relikten aus alemannischer Zeit auch menschliche Skelette, ungefähr 30 bis 40 cm tief unter der Oberfläche. Es dürfte sich hier wohl um jene Hingerichteten handeln, die in der Nähe der Richtstätte verscharrt wurden.« <sup>37</sup>

Bönnigheim hatte eigene Scharf- und Nachrichten und es sind zahlreiche Hinrichtungen überliefert. <sup>38</sup> Einige Beispiele seien angeführt:

1558 wurde Jacob Nagel »wegen Misshandlung« mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet. <sup>39</sup> Alexander Eßlinbrot hatte 1565 die Witwe des Hans Hirschvogel geheiratet und wohl kurz

darauf sein vierjähriges Stiefkind getötet, wofür er gerädert wurde. Sein Leichnam wurde unerlaubt bei Nacht vom Rad genommen, der Verdacht fiel auf seinen Bruder. <sup>40</sup>

1575 fand auf dem Bönnigheimer Marktplatz eine Gerichtsverhandlung gegen einen Bürger von Flein statt. Der Angeklagte war an 28 Orten im Zabergäu, im Neckartal und bis hinüber nach Markgröningen in zahlreiche Keller eingebrochen. Konnte er selbst nicht einsteigen, schickte er seine zwei Buben in die Keller und ließ sich das Diebesgut herausgeben. Das Urteil lautete, dass der Dieb und Einbrecher »dem Nachrichten in sein Hand und Bann gegeben wird, durch ihn zu Fuß zum Hochgericht geführt werden soll. Allda er mit dem Strang von dem Leben zum Tod gericht, und zwischen Himmel und Erden gehenkt, und der hangende Körper verwesen soll.« Alles ihm, dem Angeklagten, »zu wohlverdienter Straf und jedermann und anderen dergleichen Übeltäter zu einem abschreckenden Exempel«. <sup>41</sup>

1611 wurde Hans Mayer von Scharnhausen, weil er sich dem Teufel ergeben, Diebstähle verübt und Totschlag begangen hatte, mit dem Strick gewürgt, an Armen, Schenkeln und Herz gerädert und dann tot verbrannt. Der Eintrag im Totenbuch berichtet über ihn: »... ist sich aber höchlich zu verwundern gewesen, daß er nicht allein ordentlich Buße getan, sondern auch mit herzlich Gebet zu Gott und rechtem heroischen Glauben gestorben und also ohne allen Zweifel ewig selig worden«. <sup>42</sup>



### *Geisingen*

Im Jahre 1582 wandten sich die beiden Beihinger Herrschaften (Hans Wolf von Stammheim für das württembergische Lehen, Friedrich von Breitenbach und Hans Georg von Hallweil für den ehemaligen nothaft-freybergischen Teil) an den Kaiser und trugen ihm vor, dass sie zwar die hohe und niedrige Gerichtsbarkeit, aber kein Hochgericht hätten.<sup>43</sup> Kaiser Rudolf II. fragte am 4. September 1582 bei Herzog Ludwig von Württemberg an, wie die Sache beschaffen sei und ob solch ein Hochgericht dem Herzog zum Nachteil gereiche. Die Stuttgarter Regierung schrieb darauf dem Kaiser, dass sie für die Errichtung eines Galgens für Beihingen keine Notwendigkeit sehe. Über den Fortgang der Angelegenheit liegen keine Urkunden vor.

1588 erwarb Johann Sebastian Schertlin von Burtenbach – er hatte als Landsknechtsführer ein ansehnliches Vermögen erworben – die Herrschaft Geisingen, vier Jahre später wurde er von Württemberg mit Heutingsheim und dem Stammheimer Anteil an Beihingen belehnt. 1592 bedankte sich Schertlin beim württembergischen Herzog für die Bewilligung eines eigenen Hochgerichts in Geisingen.<sup>44</sup> Er hatte also erreicht, was zehn Jahre zuvor Hans Wolf von Stammheim nicht gelungen war.

Die Schmitt'sche Karte von 1797 zeigt den Galgen westlich von Geisingen am Heutingsheimer Holz, vor dem Schreckenbergr. Ein älterer Galgen stand in der heutigen Flur »Krummer Rainweg«, ebenfalls westlich von Geisingen, aber näher am Ort. Die Kieser'sche Forstkarte von 1680/87 zeigt diesen Galgen südwestlich der Straßenkreuzung Geisingen-Bietigheim bzw. Eglosheim-Großingersheim.

Der Amtsdieners Gustav Fröhlich hatte 1930 ein Teil des Fundaments dieses Galgens ausgegraben und berichtet: »Ich habe im Sommer 1930 das Fundament, 2 auf 2 m und 1,30 m tief, freigelegt. Es war gemauert mit weißem Kalk und Muschelkalkstein. Der Mörtel war härter als der Stein, denn ich konnte nicht einen Stein an der Fuge lostrennen. In der Mitte war ein quadratisches Loch, in dem ein Stück verfaultes Eichenholz steckte, Weite etwa 20 auf 20 cm. Der Platz ist Eigentum der Gemeinde und gehört seit unfürdenklicher Zeit zur Güternutzung des Amts- und Polizeidienstes.«<sup>45</sup>

Möglicherweise handelte es sich hier um die Überreste des 1592 erbauten ersten Geisinger Galgens, der nach Kiesers Forstkarte dreischlätzig war. Fröhlich nahm nach Freilegung des einen Fundaments fälschlich an, dass der Geisinger Galgen ein Kniegalgen mit nur einer Säule war. Er war aber offensichtlich ein hölzerner Galgen, dessen Balken in steinernen Fundamenten steckten. Eine solche Konstruktion ist heute noch auf dem Galgenberg in (Lauda-)Königshofen zu sehen. Für den jüngeren bzw. den letzten Geisinger Galgen am Schreckenbergr ließ sich leider kein Baudatum ermitteln, es handelte sich aber um ein dreischlätziges Hochgericht mit steinernen Säulen.

1811 wurde der Galgen abgebrochen und die steinernen Säulen wurden verkauft. Die Steine einer der Säulen wurden zu Gruhen<sup>46</sup> gemacht. Das Ende des Geisinger Galgens ist im Gemeinderatsprotokoll vom 4. Mai 1811 wie folgt beschrieben:

»Da nach eingekommenen Ober-Amtl. Befehl das hier aus 3 großen starken runden steinernen Säulen bestehende Hochgericht abgebrochen und auf Cameral-Amtl. Befehl für die gnädigste Herrschaft versteigert werden sollte, so wurde beschlossen, auch eine solche Säul für die Commun zu erhalten und die Steine davon zu Ruhestätten zu verwenden. Die 1ste solle auf die Besigheimer Straße und den mittleren Weg an Nägeles Aker gestellt werden und die 2te am Krummen Rainweg bei Leimsieder Zwikers Aker. Hierauf wurde im öffentl. Aufstreich 1 Säul erkaufte um 2 fl.«

Außerdem beschloss der Gemeinderat, dass »von dem vom Hochgericht zu versteigernden Eisen auch so viel erhalten werden sollte, was zu Reparatur der Flecken Walzel erforderlich ist.« Insgesamt erwarb die Gemeinde 20 Pfund Eisen.<sup>47</sup>

Vermutlich waren die einzelnen Steine der Säulen durch eiserne Bänder miteinander verbunden. Nach Abbruch des Galgens standen Reste der Säulen noch um 1950 im Hof des alten Geisinger Rathauses.<sup>48</sup> Die Höhe dieser drei Steine betrug 1,60 m, 50 cm im Durchmesser.

Ob am Geisinger Hochgericht oft oder nur selten ein Malefikant gerichtet wurde, ist nicht bekannt. Nur aus dem Jahre 1692 ist ein Kriminalfall überliefert. Damals wurde eine Frau aus Beihingen (Schertlinscher Teil) wegen Kindesmord angeklagt. Sie soll ihr Kind auf dem Feld umgebracht haben. Die Beihinger Herrschaft verlangte gemeinsame Erledigung des Falles. Da entgegnete Schertlin: »Es ist kein gemeinschaftliches Zeichen der Malefizjustiz da; ich habe aber Stock und Galgen.«<sup>49</sup>

#### *Großbottwar*<sup>50</sup>

Das »Bodwarer Hochgericht« stand 2 km südwestlich der Stadt, in einer Weggabel nördlich der Abtsäcker, am Weg nach Höpfigheim, direkt auf der Grenze zwischen Klein- und Großbottwar. Es könnte sich dabei um die alte Grenze der Hundertschaften Bottwar und Murr handeln.<sup>51</sup>

Von Großbottwar aus konnte der Galgen nicht gesehen werden, weil er durch einen Höhenzug verdeckt war, der dann selbst den Namen Galgenberg erhielt. »Hier, 800 Meter nordöstlich von der Richtstätte, dürfte aber das Gerüst nie gestanden haben, sondern es mag sich dabei nur um eine Namensübertragung handeln – ein Beispiel dafür, dass der Flurname allein nicht immer verlässliche Auskunft über die Sache gibt, die er bezeichnet.«<sup>52</sup>

Auf der Kieser'schen Karte steht der zweischläfrige Galgen südlich der Straße nach Höpfigheim. Es ist die alte Straßenführung, die jetzt noch im unteren Teil als stark eingetieft Hohle und oben als Feldweg erkennbar ist. Der Vergleich der Kieser'schen Karte mit der heutigen Katasterkarte lässt es als ziemlich sicher erscheinen, dass der Galgen auf Parzelle 9652 an der Westseite des Galgenbergs stand.<sup>53</sup>

#### *Großsachsenheim*<sup>54</sup>

Das Hochgericht von Großsachsenheim lag 1,5 km südwestlich des Orts in der Flur »Steingereut«, an der Straße nach Oberriexingen, bei der Abzweigung der Straße nach Unterriexingen. 1566 wird die Stelle »Galgenegart« genannt und auch in einer Karte von 1832 noch so bezeichnet.

Der Galgen stand etwa 200 m von der Markungsgrenze entfernt. Groß- und Kleinsachsenheim und Untermberg bildeten »in alter Zeit eine einzige Markung. Wir müssen also mit mancherlei Grenzveränderungen rechnen, aufgrund deren der Galgen vielleicht seine verhältnismäßig geringe Entfernung von der Grenze erhalten hat.«<sup>55</sup>

1558 stellten Großsachsenheim, Kleinsachsenheim, Metterzimmern und Untermberg Handwerker zum Galgenbau ab.<sup>56</sup> Xander Widenmeyer führte die »Seylen und das Hollz« zum Galgenplatz und auch Steine wurden dorthin gebracht. »Zum uffrichten« stellten Großsachsenheim und Kleinsachsenheim je neun Personen, Metterzimmern sechs und Untermberg drei Personen.

1627 musste der Galgen repariert werden, weil »jüngsten durch entstandenen Sturmwindt das Halßgericht alhier stehendt schaden empfangen, die ein Saul umbgeworffen worden.«<sup>57</sup> Die Zimmerleute des Amtsbezirks sollten das Hochgericht



*Das Sachsenheimer Hochgericht an einer Wegkreuzung der Straße nach Unterriexingen; Ausschnitt aus der Bohnenberger-Karte von 1808.*

geben. 28 Personen waren bei der Aufrichtung des Galgens dabei und erhielten Wein, Brot und Käse.

1808 zeigte die Bohnenberger-Karte noch den dreischläfrigen Galgen, doch 1811 waren, wie das Oberamt der Landvogtei an der Enz mitteilte, »die Hochgerichte von Großsachsenheim und Unterriexingen nach den eingekommenen Berichten schon längst destruiert«. <sup>59</sup>

#### *Hochberg*<sup>60</sup>

Auch in Hochberg, das bis 1779 zur Reichsritterschaft gehörte, befand sich ein Hochgericht. Der Galgen stand 1 km südlich des Dorfes in der Flur »Hochgericht«, auf dem hohen Steilufer des Neckars, unmittelbar an der Grenze zwischen Hochberg und Neckarremms. In der Beschreibung des Oberamts Waiblingen heißt es: »Auf der Höhe gegen Neckarremms stand das zur Herrschaft Hochberg gehörig gewesene Hochgericht, wo 1766 eine Kindsmörderin hingerichtet ward.« <sup>61</sup> Eine Flur »Galgenäcker« findet sich östlich von Hochberg an der Straße nach Bittenfeld.

#### *Höpfigheim*

Das »Hepffinger Hochgericht« lag 2 km nordwestlich von Höpfigheim und stand in einem dreieckig vorspringenden Winkel der Markungsgrenze, 50 Meter von dieser entfernt, vom Ort aus nicht einzusehen. Auf Kiesers Forstkarte führt die Landstraße von Ottmarsheim (Mundelsheim) am Galgen vorbei. »Möglicherweise ist diese Richt-

wieder aufrichten und dafür Speise, Trank und 17 Gulden Besoldung erhalten. Sieben Eichen wurden für die Säulen und Querbalken gefällt. »Den Mäurer im Amt, so die Löcher im Boden auffmauren sollen, ist zu geben verdingt worden: 48 xr.« und drei Personen, »so die Löcher zue den Pfosten und Säulen in den Boden gegraben, weil es gar steinig gewesen«, erhielten 4 Gulden. Die Säulen des dreischläfrigen Galgens steckten also in steinernen Fundamenten und wurden besonders behandelt, denn das Protokoll vermerkt: »Holtz und Strow zue Brennung der Säul und Pfosten«. Das sollte die Pfosten haltbar machen. Insgesamt halfen 29 Personen, das Hochgericht aufzurichten.

1684 musste der Galgen wegen Bau-fälligkeit erneut repariert werden. <sup>58</sup> Dazu wurden fünf Eichen gefällt und aus dem Wald bis zur Richtstätte gebracht. Die Maurer im Amt hatten »zue den Pfosten und Säulen die Löcher in den Boden gegraben undt alles gemauret«. Wieder wird »Holtz und Reißach zue Brennung der Saul und Pfosten« ange-



stätte verhältnismäßig jung, denn Melchior Jäger von Gärtringen erhielt erst im Jahre 1608 von Herzog Johann Friedrich von Württemberg das Lehen Höpfigheim mit dem Recht, Stock und Galgen aufzurichten.«<sup>62</sup>

Nach Kieser handelte es sich um einen zweischläfrigen, nach der Schmitt'schen Karte von 1797 um einen dreischläfrigen Galgen.

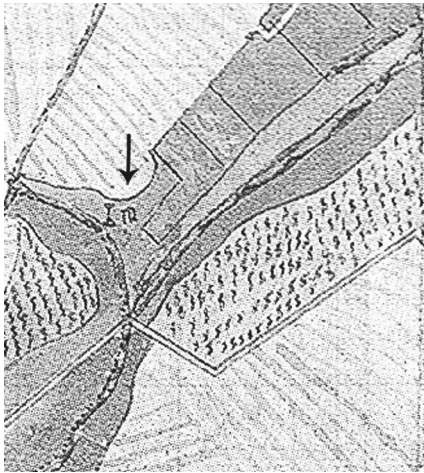
#### *Kleinbottwar*<sup>63</sup>

Im Jahr 1500 verließ Kaiser Maximilian I. den Herren von Plieningen das erbliche Recht, in oder bei der Burg Schaubeck und dem Dorf Kleinbottwar ein Halsgericht, Stock und Galgen aufzurichten.<sup>64</sup> Dieses Recht wurde letztmalig 1796 von Kaiser Franz II. dem damaligen Inhaber der Herrschaft Schaubeck, Karl von Kniestedt, bestätigt.<sup>65</sup>

Die Herrschaft besaß »bis 1700 einen eigenen Galgen auf dem Galgenberg, der unteren Spitze der Saurüssel«, <sup>66</sup> 1894 fand man beim Eisenbahnbau ein Skelett, als der höher geführte Weg ins Kleinfeld den durch Abebnung noch kenntlichen Richtplatz anschnitt. Bei Hinrichtungen wurden die Scharfrichter von Esslingen und Heilbronn herbeigeht, so auch z. B. 1721, als der aus Livland stammende Oberst von Wartmann wegen Tötung des Hirschwirts Zillhardt mit dem Schwert enthauptet wurde.<sup>67</sup>

#### *Ludwigsburg*

In der Residenzstadt Ludwigsburg ist am 14. April 1722 »ein Hochgericht aufgerichtet worden, woran Herr Bürgermeister Arnspurger und Herr Gerichtsverwandter Beutenmüller den ersten Nagel ein- und angeschlagen haben«.<sup>68</sup>



*Der Ludwigsburger Plan (gesüdet) von Marco Gerhard 1735 zeigt einen dreischläfrigen Galgen und ein Rad.*

Der Ludwigsburger Galgen – im Stadtplan von 1782 als »Justiz« bezeichnet<sup>69</sup> – lag am Weg nach Neckarweihingen oberhalb des Tälesbachtals (Marbacher Straße), auf der westlichen Seite der Neckarstraße. Der genaue Standort ist das Grundstück der früheren Entbindungsklinik, heute Notfallpraxis. Die Harteneckstraße war der Galgenweg.

Der im Mai 1811<sup>70</sup> abgebrochene Galgen war dreischläfrig und nach dem Plan von Marco Gerhard<sup>71</sup> war dort 1735 auch ein Rad aufgestellt. Möglicherweise stand an diesem Ort schon der Galgen von Hoheneck, das 1360 an Württemberg gefallen war und mit Neckarweihingen bis 1718 ein eigenes Amt bildete.

Der erste Hingerichtete war am 15. April 1722 ein »Sodomiter« namens Hans Jörg Klock aus dem Weinsberger Amt.<sup>72</sup> In den 1750er und 1760er Jahren wurden

vor allem desertierte Soldaten gehängt und Hinrichtungen fanden auch auf dem Marktplatz statt.<sup>73</sup> Am 24. November 1761 wurde ein katholischer Leibgrenadier

»vor dem Bazendorfschen Haus aufgehängt. Hernach außerhalb dem Neuen Friedhof gleich an der Stadtmauer vom Henker begraben.«<sup>74</sup> Am 24. September 1770 ist eine aus »Neustadlen« stammende Anna Maria Schmid wegen Kindesmordes mit dem Schwert hingerichtet worden.<sup>75</sup>

Die letzten Hinrichtungen in Ludwigsburg fanden im »Dritten Reich« statt. Die Nazis hatten im abgeschlossenen Hof des Alten Zellenbaus des Zuchthauses einen Galgen und ein Schafott aufgestellt. Um Ostern 1945, kurz vor dem Einmarsch der Franzosen, wurde der Galgen abgebrochen und das Beil mit dem Schneidbrenner in Stücke geschnitten.<sup>76</sup>

### *Marbach*<sup>77</sup>

Der Galgen der Amtsstadt Marbach stand 1 km nordöstlich der Stadt, weithin sichtbar oberhalb der Alexanderkirche. Heute befindet sich dort die Freizeitanlage »Galgen«.

Der Richtplatz lag an einer Wegegabel fast inmitten des nördlichen Markungsteils, ungefähr 1 km von der Grenze gegen Erdmannhausen entfernt. Auch dieser Galgen war einst ein Grenzpfahl, denn an den Galgenplatz stoßen die so genannten Hospitalgüter, die noch im 18. Jahrhundert besonders vermarktet waren. Sie gehörten ursprünglich weder zu Marbach noch zu Erdmannhausen, sondern zu dem wohl Ende des 13. Jahrhunderts abgegangenen Dorf Weikershausen. Erst der Abgang dieses Ortes und das Verschwinden der Hospitalgütergrenzsteine ließen den Galgen so weit innerhalb der Marbacher Gemarkung stehen.<sup>78</sup>

1555 wird das Hochgericht erstmals erwähnt.<sup>79</sup> 1751 war es ein zweischläfriger Galgen mit steinernen Säulen, wie dem Protokoll der Instandsetzung zu entnehmen ist. Der Magistrat stellte fest, dass das Hochgericht so »schadhafft sey, dass der auf den 2 steinernen Säul quer ligende Balcken mürb [war] und von einem starcken Wind gar leicht herunter geschmißen werden könnte«. Der neue Balken von zehn Schuh Länge und einem Schuh Durchmesser wurde mit einem Flaschenzug auf die Säulen gelegt und erhielt eine Überdachung.<sup>80</sup>

Offenbar wurde der Galgen später nochmals verändert, denn auf den Stadtansichten von 1786 und 1796 sind drei Säulen (aus Holz?) mit aufgelegten Balken zu sehen<sup>81</sup> und auch die Schmitt'sche Karte von 1797 zeigt einen solchen Galgen. Der Marbacher Galgen wurde wie alle anderen im Königreich Württemberg 1811 abgebrochen.

Etliche Todesurteile wurden hier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts vollstreckt.<sup>82</sup> Die letzte aktenkundige Hinrichtung fand 1733 statt, aber bereits mindestens seit Ende des 17. Jahrhunderts war unter dem Galgen nur noch geköpft worden.<sup>83</sup>

Ebenfalls auf Marbacher Gebiet, und zwar im Anteil der Stadt am Hartwald, findet sich der Flurname »Kirchberger Richtstatt«.<sup>84</sup> Müller interpretierte diese »Merkwürdigkeit« so: »Zwar liegt Kirchberg außerhalb unseres Kreisgebiets, der Galgen aber stand innerhalb, nämlich an der Römerstraße, die durch den südlichen Teil des Hartwaldes führt. Dabei hat Kirchberg aber gar keinen Anteil am Hartwald! So lässt sich auch hier das Bestreben erkennen, die Richtstätte von der eigenen Markung abzusetzen. Dies mag dadurch erleichtert worden sein, dass die Hart von Anbeginn an keinem einzelnen Besitzer gehörte, sondern Gemeingut der sieben beteiligten Gemeinden war. In jedem Falle aber wird durch den Flurnamen bewiesen, dass auch Kirchberg einst das Recht des Blutbannes innehatte.«<sup>85</sup>

### *Markgröningen*<sup>86</sup>

Das »Groninger Hochgericht«, der Galgen der ehemaligen Reichsstadt und ab 1336 württembergischen Amtsstadt Markgröningen, lag 4,5 km westlich der Stadt an der Straße von Enzweihingen nach Schwieberdingen (nordwestlich vom Hardthof). Das Hochgericht stand einige Meter von der Grenze weg auf der benachbarten Markung von Hochdorf. An Feldern von Hochdorf hängt auch die entsprechende Flurbezeichnung.<sup>87</sup>

Einen jüngeren Galgenstandort bezeichnet die Flur »Galgen«, ebenfalls westlich von Markgröningen, an der Vaihinger Straße, auf halbem Weg zum »Groninger Hochgericht«. Dieser Standort ist noch in der Schmitt'schen Karte von 1797 zu sehen. In der Nähe liegt der Aichholzhof (früher Katharinenhof genannt). Den Flurnamen »Galgen« gibt es heute nicht mehr, er ist im Zuge der Flurbereinigung verschwunden.

Die Kieser'sche Karte von 1680/87 zeigt zwei dreischläfrige Galgen am »Groninger Hochgericht«, die Schmitt'sche Karte von 1797 verzeichnet nur einen in der Flur »Galgen«. Der Galgen von Markgröningen ist zu Jahresanfang 1811 als einer der ersten in Württemberg abgebrochen worden.<sup>88</sup>

### *Mundelsheim*<sup>89</sup>

Mundelsheim kam 1595 von Baden an Württemberg und bildete bis 1807 ein eigenes Amt. Das Mundelsheimer Hochgericht lag 2 km südöstlich des Orts auf dem »Galgenberg« oberhalb des Neckars, an der Markung des abgegangenen Dorfes Tiefenbach.<sup>90</sup> Nach der Kieser'schen und der Schmitt'schen Karte stand dort ein zweischläfriger Galgen. Vom Galgenberg hat man einen Rundblick auf den Ort und die Neckarschleife. Die unterhalb liegende Flur trägt den Namen »Paradies«.

### *Murr*

Murr gehörte zum Amt Marbach. Der Murrer Galgen stand, wie Flurnamen nahe legen, am Nordwestrand der Markung. Er hatte einst zentrale Bedeutung und wurde dann durch den Marbacher Galgen für den Amtsbezirk abgelöst. Im Lagerbuch von 1473 wird die Lage eines Ackers mit »by dem alten Galgen« beschrieben. Dies deutet darauf hin, dass der Galgen bereits damals nicht mehr bestand.<sup>91</sup>

### *Vaihingen/Enz*<sup>92</sup>

Das Hochgericht der Amtsstadt Vaihingen befand sich südöstlich der Stadt in der Flur »Galgenfeld«, an der Straße nach Enzweihingen. Eine Karte von Vaihingen aus dem Jahr 1775 und die Bohnenberger-Karte von 1808 zeigen einen dreischläfrigen Galgen.

1760 endete in Vaihingen das Leben eines der gefürchtetsten Verbrecher seiner Zeit: Johann Friedrich Schwahn, der als »Sonnenwirtle« in die Geschichte eingegangen ist. Er wurde gerädert, seine Lebensgefährtin, die »Schwarze Christina«, starb am Galgen.<sup>93</sup> Am 4. Mai 1811 wurde der Vaihinger Galgen abgebrochen.<sup>94</sup>



*Der Vaihinger Galgen an der Straße nach Enzweihingen; Ausschnitt aus der Bohnenberger-Karte von 1808.*



Im Kreis Ludwigsburg befinden sich also zahlreiche ehemalige Richtplätze (und es werden vermutlich noch mehr sein), die wichtige rechtsarchäologische Zeugnisse darstellen und sicher mancherlei interessante Geschichten verbergen. Vielleicht gelingt es noch, die Standorte exakt zu lokalisieren und archäologisch zu untersuchen.<sup>95</sup> Zumindest soll dieser Beitrag Richtstätten als archäologische Bodenerkunden und Rechtsdenkmäler in den Blickpunkt des Interesses rücken. Freilich ein makaberes und morbides Thema, aber auch das gehörte zur Alltagskultur der mittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte, die ja Teil unsere Vergangenheit ist.

### Anmerkungen

- 1 Belegt sind auch künstlich aufgeschüttete Hügel, die dann die Richtstätte tragen; vgl. Jost Auler: Der Galgenberg vor dem Neusser Obertor, in: Neusser Jahrbuch für Kunst, Kulturgeschichte und Heimatkunde 1995, S. 23-25.
- 2 Staatsarchiv Ludwigsburg (StAL) PL 9/3 Bü 529.
- 3 Zweischläfriger Galgen: Zwei Pfeiler oder Stützen tragen einen Querbalken. Dreischläfriger Galgen: Drei Pfosten tragen drei Querbalken, die ein Dreieck bilden. Vierschläfriger Galgen: Vier Stützen tragen vier Querbalken, die ein Quadrat oder Rechteck bilden.
- 4 Jürg Manser u.a.: Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.-19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, 2 Bde., Basel 1992.
- 5 StAL PL 9/3 Bü 113 und Bü 529.
- 6 Tübinger Blätter 16 (1915/21) S. 64.
- 7 Susanne Arnold: Eine frühneuzeitliche Gerichtsstätte in Ellwangen, in: Archäologische Ausgrabungen Baden-Württemberg 1991, S. 335 f.; Jaroslav Piech: »Mit dem Strang vom Leben zum Todt hingericht.« Galgenstandorte in Südwestdeutschland unter besonderer Berücksichtigung des Hochgerichts von Ellwangen, Magisterarbeit Otto-Friedrich-Universität Bamberg 2006.
- 8 Michel Foucault: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt 1976, S. 15.
- 9 Ebd. S. 47.
- 10 Ebd. S. 18 f.
- 11 Ebd. S. 75 f.
- 12 Paul Sauer: Geschichte der Stadt Stuttgart, Bd. 2, Stuttgart 1993, S. 109.
- 13 Der Standort ist etwa beim Südeingang zum Pragfriedhof zu suchen; Albert Sting: Geschichte der Stadt Ludwigsburg, Bd. 1, Ludwigsburg 2000, S. 540.
- 14 Gustav Wais: Alt-Stuttgarts Bauten im Bild, Stuttgart 1951, S. 226.
- 15 StAL D 75 Bü 147, »Generale die Hinwegschaffung der Galgen an den Land- oder Vicinalstraßen 1811«, hier für die Landvogtei an der Enz. Ansonsten gibt es nur noch Unterlagen, die die Landvogtei im Schwarzwald betreffen (StAL D 73 Bü 139).
- 16 StAL D 75 Bü 147, Schreiben vom 1. Mai 1811.
- 17 Ebd.
- 18 Dies kommt aus der Tradition der Schmähbriefe und Schandbilder. Da hier auch Galgen abgebildet sind, bilden sie eine wichtige Bildquelle für das Aussehen dieser Richtstätten. Siehe Matthias Lentz: Schmähbriefe und Schandbilder. Realität, Fiktionalität und Visualität spätmittelalterlicher Normenkonflikte, in: Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters, Berlin 2000, S. 35-67.
- 19 Leo von Stieglitz: Hinrichtung für die Öffentlichkeit, in: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd. 1.2, Stuttgart 1987, S. 1006.

- 20 Willi Müller: Hochgerichtsstätten als Grenzpfähle, in: Hie gut Württemberg 1 (1949/50) S. 35 f.
- 21 Was z. B. für Marbach auch nicht zutrifft, denn der Galgen neben der Alexanderkirche war deutlich von der Stadt aus zu sehen.
- 22 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 23 Ebd.; zum Asperger Hochgericht vgl. auch Theodor Bolay: Chronik der Stadt Asperg, Bietigheim-Bissingen 1978, S. 58 ff.
- 24 Die Kieser'schen Forstkarten sind nach Süden orientiert!
- 25 Die Schmitt'sche Karte ist nach Westen orientiert!
- 26 Freundliche Auskunft von Carmen Klink, Stadt Asperg.
- 27 Freundliche Auskunft von Brigitte Popper, Stadtarchiv Besigheim.
- 28 Hauptstaatsarchiv Stuttgart C 3 Bü 4931 I.
- 29 Freundliche Auskunft von Stefan Benning, Stadtarchiv Bietigheim-Bissingen.
- 30 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 31 Ebd.
- 32 StAL D 75 Bü 147, Schreiben vom 1. Mai 1811.
- 33 StAL D 75 Bü 147, Schreiben vom 27. April 1811.
- 34 Freundliche Auskunft von Kurt Sartorius, Historische Gesellschaft Bönnigheim.
- 35 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 36 Die älteste Darstellung ist ein Lageplan von 1550/1600.
- 37 Kurt Sartorius u.a.: Die wechselvolle Geschichte einer Ganerbenstadt, Bönnigheim 1984, S. 49.
- 38 Siehe Totenbuch im Ev. Pfarrarchiv Bönnigheim; darin auch bildliche Darstellungen.
- 39 Sartorius (wie Anm. 37) S. 50.
- 40 Ebd.
- 41 Ebd. S. 79.
- 42 Ebd. S. 51.
- 43 Wilhelm Burkhardt: Vom Geisinger Hochgericht, in: Hie gut Württemberg 3 (1951) S. 6; siehe auch: Der Geisinger Galgen wurde wohl nie genutzt, in: Freiburger Nachrichten vom 24. April 1992.
- 44 Burkhardt (wie Anm. 43).
- 45 Ebd.; im Jahr 1991 hat die Einwohnerin E. Kieser geb. Fröhlich den Standort bestätigt.
- 46 Auf diesen steinernen Ruhebänken konnten Wanderer ihre Traglast absetzen und ohne Hilfe wieder aufnehmen. Mehrstufige Gruhen boten auch Sitzgelegenheiten.
- 47 Burkhardt (wie Anm. 43); vgl. auch StAL D 75 Bü 147, Bericht vom 25. Mai 1811.
- 48 Leider ist der weitere Verbleib der Steine heute nicht mehr nachvollziehbar.
- 49 Burkhardt (wie Anm. 43).
- 50 Freundliche Auskunft von Manfred Graner, Stadtverwaltung Großbottwar.
- 51 Müller (wie Anm. 20) S. 35.
- 52 Ebd.
- 53 Hermann Neuffer: Großbottwar. Beiträge zur Stadtgeschichte, Horb 2003, S. 138.
- 54 Freundliche Auskunft von Claudia Papp, Stadtarchiv Sachsenheim.
- 55 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 56 Stadtarchiv Sachsenheim B 611a (Fleckenlagerbuch).
- 57 Extrakt Amtsgerichtsprotokoll S. 243 f.
- 58 Ebd. S. 245 f.
- 59 StAL D 75 Bü 147, Bericht vom 5. Mai 1811. Demnach gab es in Unterriexingen ebenfalls einen Galgen, dessen Standort aber noch nicht ermittelt werden konnte. Im gleichen Schreiben wird auch noch ein Hochgericht in Hochdorf (Enz) erwähnt. Es sei »schon vor einigen Jahren niedergerissen worden«. Vielleicht handelt es sich dabei um das alte »Groninger Hochgericht«, das auf Hochdorfer Markung lag (siehe beim Abschnitt Markgröningen).
- 60 Freundliche Auskunft von Eduard Theiner, Stadtarchiv Remseck am Neckar.
- 61 Beschreibung des Oberamts Waiblingen, Stuttgart 1850, S. 161. Aktenmäßige Belege dafür sind bislang allerdings nicht bekannt, auch finden sich keinerlei Reste oder der genaue Standort eines Galgens.

- 62 Müller (wie Anm. 20) S. 35.
- 63 Freundliche Auskunft von Hans Dietl, Steinheim.
- 64 Christine Bührlen-Grabinger: Die Herren von Plieningen, Stuttgart 1986, S. 137.
- 65 Heike Krause-Schmidt: 700 Jahre Burg Schaubeck, Stuttgart/Kleinbottwar 1997, S. 18.
- 66 Heinrich Meißner: Das Dorf Kleinbottwar in alter und neuer Zeit, Stuttgart 1896, S. 38. Durch Flurbereinigung ist der Flurname verschwunden.
- 67 Ebd. S. 96.
- 68 Sting (wie Anm. 13) S. 109. Im Stadtarchiv Ludwigsburg gibt es keine Unterlagen über den Galgen.
- 69 Ebd. S. 646.
- 70 StAL D 75 Bü 17, Schreiben vom 25. Mai 1811.
- 71 Sting (wie Anm. 13) S. 640.
- 72 Ebd. S. 109.
- 73 Ebd.
- 74 Ebd.
- 75 Ebd.
- 76 Wolfgang Läßle: Zusammenbruch Besetzung, Neubeginn. Ludwigsburg in den letzten Monaten des Zweiten Weltkriegs, Ludwigsburg 1982, S. 58.
- 77 Freundliche Auskunft von Albrecht Gühring, Stadtarchiv Marbach.
- 78 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 79 Albrecht Gühring: Von der Urfehde bis zur Hinrichtung. Kriminalfälle in Marbach zwischen 1500 und 1750, in: Ludwigsburger Geschichtsblätter 56 (2002) S. 11-35, hier S 16.
- 80 Ebd. S. 17.
- 81 Ebd., Abbildungen S. 16 und 32.
- 82 Geschichte der Stadt Marbach am Neckar, Bd. 1 (bis 1871), Marbach 2002, S. 436 ff.
- 83 Gühring (wie Anm. 79) S. 17.
- 84 Flurkarte NO 4420.
- 85 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 86 Freundliche Auskunft von Petra Schad, Stadtarchiv Markgröningen.
- 87 Müller (wie Anm. 20) S. 35 f.
- 88 StAL D 75 Bü 147.
- 89 Freundliche Auskunft von Angelika Fink, Gemeindearchiv Mundelsheim. Im Gemeindearchiv befinden sich noch zahlreiche Gerichtsakten.
- 90 Müller (wie Anm. 20) S. 36.
- 91 Peter Löffelad: Die Flurnamen der Gemeinde Murr, Murr 1996, S. 14.
- 92 Freundliche Auskunft von Lothar Behr, Stadtarchiv Vaihingen.
- 93 Gunter Haug: Schauplatz Vaihingen/Enz, in: Blätter des Schwäbischen Albvereins 2004, Heft 2, S. 11. Zu weiteren Hinrichtungen in Vaihingen vgl. Geschichte der Stadt Vaihingen an der Enz, Vaihingen 2001, S. 184 ff.
- 94 StAL D 75 Bü 147, Bericht vom 5. Mai 1811 an die Landvogtei an der Enz.
- 95 Geomagnetische Untersuchungen wären durchaus durchführbar und auch finanzierbar.